

5.1.1.0 GEMA- Abwicklung bei Musiknutzung

Feuerwehren haben, wenn sie Veranstaltungen mit Musik durchführen, diese selbständig anzumelden.

Dafür gibt es einen Fragebogen unter folgendem Link:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Formulare/Formulare_aida/fragebogen_feuerwehr.pdf

Den Feuerwehren wird der Gesamtrahmenvertrag des Deutschen Feuerwehrverbandes mit der GEMA zur Verfügung gestellt, nachzulesen im Internet:

http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/SERVICE/Allgemein/GEMA_Gesamtvertrag.pdf

die aktuelle Vergütungssätze im Internet sind abrufbar unter:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/tarifuebersicht_veranstaltungen.pdf

Die Tarife und Formulare zur Anmeldung einer Veranstaltung sind unter diesem Link erreichbar:

<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/>

Die Feuerwehren zahlen die von der GEMA gestellten Rechnungen selbst. Sie können, bei Mitgliedschaft über ihren Kreisfeuerwehrverband vom Landesfeuerwehrverband (keine Feuerwehrvereine) eine Rückerstattung beantragen.

Das Formulare ist als ausfüllbare Datei: **5.1.3.0. Antrag Rückerstattung LFFV.pdf** hinterlegt.

Folgende Rückerstattungskriterien durch den LFFV Sachsen sind zu beachten:

1. Jahreshauptversammlungen der Feuerwehr
2. Feuerwehr interne Dienstversammlungen mit elektroakustischer Wiedergabe von Tonträgern, Schulungsvideos, Hörfunk- und Fernsehsendungen
3. Externe Vorträge zur Brandschutzaufklärung / Brandschutzerziehung mit Schulungsvideos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr
4. Kameradschaftsabende der Feuerwehr, wenn diese nur von Feuerwehrangehörigen, und deren zum Hausstand gehörenden Angehörigen besucht werden
5. Festakte zu Feuerwehrjubiläen
6. Werbeveranstaltungen, Tage der offenen Tür, Schauübungen, feuerwehrtechnische Vorführungen mit musikalischer Umrahmung
7. Festumzüge zu Feuerwehrjubiläen und Feuerwehrtagen mit Feuerwehrmusikzügen
8. Interne Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr ohne Tanz
9. Feuerwehrleistungsausscheide, -meisterschaften, -wettkämpfe
10. Totenehrungen

Dies muss aus dem Antrag und der GEMA-Rechnung eindeutig hervorgehen. Auf jeden Fall sind alle Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen anmeldepflichtig, egal ob eine Rückerstattung möglich ist oder nicht. Veranstaltungen von Vereinen, auch Feuerwehrvereinen, erhalten keine Rückerstattung durch den LFFV Sachsen. Diese können jedoch den 20% igen Rabatt des DFV bzw. über den 20% Rabatt über die Gemeinde beanspruchen.

Die Anträge werden gesammelt und am Jahreswechsel erfolgt die Rückerstattung.

Diese erfolgen im Rahmen des im Haushaltsplan des LFFV bestätigten Gesamtrahmens von 7.500,00 Euro. Übersteigt die Antragsumme die vorgenannte Summe, erfolgt nur eine prozentuale Rückerstattung.